Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Hille

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
22.07.1987	-	07.08.1987	31.07.1987
15.06.2001	Alle	23.07.2001	16.07.2001
01.06.2005	§ 5 Abs. 1 + 4, §§ 13 – 17	01.07.2005	30.06.2005
17.03.2025	Neufassung	26.03.2025	19.03.2025

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Hille vom 17.03.2025

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4 Werbung, wildes Plakatieren
§ 5 Tiere
§ 6 Verunreinigungsverbot
§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
§ 9 Kinderspielplätze und Kinderspielgeräte
§ 10 Hausnummern
§ 11 Öffentliche Hinweisschilder
§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
§ 13 Wahrung der Mittagsruhe
§ 14 Brauchtumsfeuer
§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. Seite 528/SGV.NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV.NW. Seite 528) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImschG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV.NW. Seite 232/SGV.NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NW. Seite 155), wird von der Gemeinde Hille als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Hille vom 13.03.2025 mit Zustimmung der Bezirksregierung gem. § 5 Abs. 4 (LImschG) zu den §§ 5, 9, 12 u. 13 vom 27.02.2025 für das Gebiet der Gemeinde Hille folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Busbuchten, öffentliche Parkplätze, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Buswartehäuschen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen

(3) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatzes 2. Für sie gelten besondere Bestimmungen.

§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passantinnen oder Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
4. den Anlagen zu lagern oder zu übernachten;
5. das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze sowie auf gesperrten Grillplätzen,
6. der Alkoholkonsum auf durch Schilder gekennzeichneten Kinderspielplätzen,
7. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. durch Anpöbeln von Passantinnen oder Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke),
8. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen,
9. das Abbrennen von Feuern,

10. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
11. das Befahren von Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Polizei, Katastrophenschutz, Rettungsdiensten, Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
12. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
13. Hydranten, Gas- und Wasserschieber, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
14. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Werbung, wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere
- an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen,
- an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen,
- sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden, Hauseingängen und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen, an Kraftfahrzeugen, die zum Parken abgestellt sind,

Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Ebenso ist es untersagt, Werbefahrzeuge und genehmigungsfreie Werbeanlagen auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufzustellen.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für die von der Gemeinde Hille genehmigten Nutzungen, für von der Gemeinde Hille konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

(4) Kommerzielle Werbeplakate sind nur nach vorheriger Erteilung einer Plakatierungserlaubnis aufzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Plakate lediglich im Format A0 zulässig sind. Die Gebühr für die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis richtet sich nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

(5) Ortsansässige Vereine haben das Aufstellen von Plakaten vorher der Gemeinde anzuzeigen. Diese müssen keinen Antrag auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis stellen, somit auch keine Gebühr entrichten.

(6) Ortsfremde Vereine haben vor dem Aufstellen von Werbeplakaten einen Antrag auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis bei der Gemeinde Hille zu stellen und die Verwaltungsgebühr gemäß der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zu entrichten.

(7) Grünflächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, dürfen nur von Vereinen unter Beachtung der Abs. 5 und 6 plakatiert werden. Hierzu zählen insbesondere der Kreisel in Hartum (Ecke „Mindener Straße“ / „Hartumer Straße“) und in Hille an der Kreuzung „Mindener Straße“ / „Am Timpen“.

§ 5
Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Auf allen anderen Verkehrsflächen und Anlagen dürfen Hunde nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Hunde keine Gefahr für Personen und Sachen darstellen und diese auch nicht belästigen. Die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW sowie des Landesforstgesetzes NRW bleiben unberührt.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(4) Innerhalb eines befriedeten und unbefriedeten Besitztums sind Hunde so zu halten, dass sie dieses nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

(5) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen

§ 6
Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
   1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebens- und Genussmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen und sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
   2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt ist außerhalb der Dienststunden der Polizei zudem sofort Mitteilung zu machen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts- oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von mindestens drei Metern die Rückstände einzusammeln.

(3) Es ist verboten, Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, unbefugt zu bekleben, zu bemalen oder zu beschmieren sowie unbefugt Plakate oder sonstige Werbematerialien auf andere Weise anzubringen. Das gleiche gilt für Schaltkästen und sonstige Einrichtungen der Versorgungsbetriebe, der Telekommunikations- und Postdienstanbieter; für Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen, Anschlagflächen; für Bänke und Spielgeräte, Schutzunterstände des ÖPNV, Bäume, Blumenkübel und sonstige der Verkehrsberuhigung oder Verschönerung dienenden Gegenstände.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7
Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) In Haushalten oder in Gewerbebetrieben anfallender Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recycling-Müll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recycling-Containern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der

öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs oder eine Verunreinigung der Straßen ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommenen Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs, der Bevölkerung dient.

§ 9
Kinderspielplätze und Kinderspielgeräte

(1) Kinderspielplätze und auf Verkehrsflächen aufgestellte Kinderspielgeräte dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-Fahren und Fahren mit Inline-Skatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 10
Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße her erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11
Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1) genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12
Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImschG folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01.Januar bis 4:00 Uhr
2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai bis 3:00 Uhr
3. für den Jahrmarkt „Hiller Frühjahrsmarkt“ am Markt-Freitag und Markt-Samstag bis 3:00 Uhr
4. für die traditionellen Sport-, Heimat-, Feuerwehr-, Sänger-, Reiter- Volks- und Schützenfeste jeweils freitags und samstags bis 3:00 Uhr.

(2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Ziffer 3 und 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

§ 13
Wahrung der Mittagsruhe

(1) Innerhalb geschlossener Ortslagen oder dicht besiedelter Gebiete ist das Ausklopfen von Teppichen oder anderen Gegenständen außerhalb von Wohnungen, das Zerhacken von Holz, das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern sowie der Gebrauch von Rasenmähern und ähnlicher Lärm verursachender Haus- und Gartenarbeiten nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:30 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen- und Erntetätigkeiten, die in der Regel nur für einen überschaubaren Zeitraum stattfinden.

§ 14
Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder eine nachbarschaftliche Gemeinschaft das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, laubfreier, trockener Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Pflanzliche Abfälle, die in Gewerbebetrieben anfallen, dürfen im Rahmen eines Brauchtumsfeuers nicht verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelten Paletten, Schalbrettern, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen, Möbel, Plastikmüll) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
Das Brennmaterial muss in der Regel vor dem Verbrennen umgeschichtet und provisorisch mit einem geeigneten kleinmaschigen Schutzzaun umgeben werden, der verhindert, dass Kleintiere (z.B. Igel, Hasen, Kaninchen) in den Holzstoß gelangen. Um Nestbau und Brutbeginn von Vögeln zu verhindern, sind Abwehrmaßnahmen, wie z.B. flatternde Aluminiumbänder anzubringen. Fluchtwege für Tiere sind offen zu halten, indem das Feuer nur von einer Seite her angezündet wird.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Die Glut und die Asche sind zu übererden, so dass auch bei aufkommendem Wind sowohl Funkenflug als auch Geruchsbelästigung ausgeschlossen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Spätestens am folgenden Werktag nach der Veranstaltung sind die angefallenen Verbrennungsreste und Verunreinigungen fachgerecht zu beseitigen. Die Brandstelle ist wieder in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

(5) Das Osterfeuer darf eine Höhe von 3,00 m und einen Durchmesser von 6,00 m nicht übersteigen und muss von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der frei ist von brennbaren Stoffen.

(6) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m Abstand von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. mindestens 25 m Abstand von sonstigen baulichen Anlagen,
3. mindestens 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen (auch Mittellandkanal),
4. mindestens 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen,
5. mindestens 50 m Abstand von Wäldern,
6. mindestens 50 m Abstand von Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Gebüschen,
7. mindestens 10 m Abstand von Gräben, mindestens 50 m Abstand von besetzten Storchenhorsten.

(7) Der/Die Bürgermeister/in kann der/dem Veranstalter/in jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, erteilen.

§ 15
Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und -anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung;
4. die vorgeschriebene Formatgröße gemäß § 4 der Verordnung;
5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung;
6. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung;
7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 7 der Verordnung;
8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung;
9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung;
10. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung;
11. die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung;
12. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten gemäß § 13 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig gemäß § 7

Abs. 1 LImschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 14 der Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Hille vom 15. Juni 2001 außer Kraft.